

Satzung

SV Neunkirchen am Main e.V.

(Neufassung 2004)

(Ergänzung 2019)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SV Neunkirchen am Main e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Neunkirchen am Main, ein Ortsteil des Marktes Weidenberg. Als Vereinsheim gilt das „Gemeindezentrum Neunkirchen“. Dort befindet sich die Vereinstafel.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth unter „VR 575“ eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. mit seinen angeschlossenen Fachverbänden und weiteren Sportverbänden, soweit dies zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes notwendig wird.

Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Sportverbände werden anerkannt.

Die von den Verbänden erhobenen Beiträge werden vom Verein entrichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Begünstigungen durch satzungsfremde Ausgaben und überhöhte Vergütungen sind nicht gestattet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird allen Sportverbänden und den zuständigen Finanzbehörden angezeigt.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis zum Jahresende nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Weitere Einzelheiten regelt bedarfsweise die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports durch die Ausübung, Pflege und Förderung von verschiedenen Sportarten im Sinne des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports. Insbesondere soll die Jugend an den Sport herangeführt werden.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Unterhaltung und Bereitstellung der geeigneten Sportgeräte und Anlagen, die Abhaltung der notwendigen Übungsveranstaltungen und die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Geeignete Übungsleiter sollen geschult und eingesetzt werden.

§ 6 Gliederung

Der Verein gliedert sich in rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Abteilungen, die jeweils mit der Pflege einer Sportart betraut sind.

Die Abteilungen regeln unter Abstimmung mit Vorstand und Vereinssausschuss den Sportbetrieb weitgehend selbständig. Sie vertreten hinsichtlich der sportlichen Belange den Verein gegenüber den zuständigen Fachverbänden.

Die Abteilungen wählen in eigenen Versammlungen ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Zur Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebes können weitere Funktionsträger bestimmt werden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Abteilungsleiter wird nach der Bestätigung, kraft seiner Funktion, Mitglied des Vereinsausschusses. Im Falle der Verhinderung tritt der stellvertretende Abteilungsleiter ein.

Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen seiner Abteilung gegenüber den Vereinsorganen unter Beachtung der Gesamtinteressen des Vereins.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Das schriftliche Beitrittsersuchen ist an den Vorstand zu richten. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vereinsausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages gibt der Vorstand bekannt. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 7. Lebensjahr kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme bei Abstimmungen und Wahlen. Die Stimme kann nicht übertragen werden.

Jedes volljährige Mitglied kann Funktionsträger im Verein sein.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.

Die Mitglieder haben das von ihnen genutzte Vereinseigentum schonend zu behandeln und den Weisungen der Funktionsträger Folge zu leisten, damit ein geordneter Sport- und Vereinsbetrieb möglich ist.

Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen festgesetzten Sach- und Geldleistungen zu erbringen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand des Vereins erklärt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf die Einhaltung der Frist verzichten.

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss, wenn seit der 2. Mahnung, die den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, mehr als 3 Monate vergangen sind.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene muss vor der Abstimmung angehört werden.

Die Streichung und der Ausschluss werden den Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief durch den Vorstand bekannt gegeben.

Das Ausscheiden entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf die Beitragszahlung verzichten.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Insbesondere werden keine Beiträge und freiwillige Spenden zurückgezahlt.

Die Wiederaufnahme nach Ausschluss bzw. Streichung ist frühestens nach Ablauf von einem Jahre möglich.

§ 11 Ehrungen

Langjährige und verdiente Vereinsmitglieder werden geehrt.

Die Einzelheiten sind der Ehrenordnung zu entnehmen.

§ 12 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im 1. Jahresquartal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang an der Vereinstafel einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge können schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet im allgemeinen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf jedoch der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen im allgemeinen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies von zehn anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird, oder wenn dies auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihren Reihen.

Der Ablauf und die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den 1. Vorstand, den 2. Vorstand, den Kassier, den Jugendleiter, einen Schriftführer und je einen Stellvertreter für Kassier und Schriftführer. Weiterhin bestätigt sie die von den einzelnen Sparten gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter auch für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der von den Mitgliedern zu erbringenden finanziellen Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen). Daneben können weitere Leistungen festgesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung erlässt zur Sicherstellung eines geordneten Vereinslebens im Bedarfsfall Vereinsordnungen (Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw.), die nicht Teil der Satzung sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter entgegen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren. Diesen obliegt es, im Auftrag der Mitgliederversammlung, mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen. Die Revisoren erstatten jährlich einen Bericht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand bleibt nach dem Ende seiner Wahlperiode bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane festgelegt ist. Der Vorstand tagt im Allgemeinen mit dem Vereinsausschuss.

§ 16 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und deren Stellvertreter, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorstand, bei Verhinderung durch den 2. Vorstand einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Inhalt der Besprechung, die Zahl der Anwesenden und die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vereinsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vereinsausschuss regelt das Vereinsleben, soweit nach der Satzung nicht die Zuständigkeit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gegeben sind. Er trifft insbesondere die ihm durch die Satzung zugewiesenen Entscheidungen.

Neue Abteilungen (Sparten) werden durch Beschluss des Vereinsausschusses errichtet. Er bestimmt bis zur ersten Abteilungsversammlung den vorläufigen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Der Errichtungs-Beschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Funktionsträger haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Vereinsjugend

Die Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

Die Bestimmungen für die Vereinsjugend berühren nicht die Altersgrenzen für die Beitragsfestsetzung und Alterseinteilungen nach den Sportbestimmungen.

Die Vereinsjugend gibt sich in einer Jugendversammlung, die vom Jugendleiter einberufen wird, eine Jugendordnung und wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Jugendsprecher.

Das Weitere regelt die Jugendordnung, die nicht Teil der Satzung ist. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherte Daten;
- b) Berichtigung die zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, wenn mindesten 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§4f BDSG).

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

§ 21 Übergang des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Weidenberg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Bereich der Ortschaften des Ölschnitztales verwenden darf.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 15.03.2019

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung samt ihren Nachträgen ihre Gültigkeit.